

Informationen zum Pflegeunterstützungsgeld

Allgemeines

Bereits seit 2008 haben Beschäftigte im Rahmen der „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ nach § 2 Pflegezeitgesetz die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Seit 01.01.2015 besteht während dieser „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ naher Angehöriger ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch die Pflegekasse. Mehrere nahe Angehörige können sich den Anspruch teilen. Der Gesamtanspruch beträgt maximal zehn Arbeitstage.

Diese zehn Arbeitstage müssen nicht zusammenhängend in Anspruch genommen werden. Sie können auf mehrere (Teil-) Zeiträume verteilt werden. Wird der Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsfreistellung von mehreren nahen Angehörigen geltend gemacht, ist deren Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstagen begrenzt. Als Arbeitstag wird der Tag gezählt, an dem der Beschäftigte tatsächlich hätte arbeiten müssen.

Anspruchsberechtigte pflegende Angehörige

- Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
- Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte
- geringfügig Beschäftigte und Rentner, die eine Beschäftigung ausüben, wenn sie während der Arbeitsverhinderung einen Verlust an Arbeitsentgelt haben

Selbstständige, Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB III, die keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, haben keinen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld.

Wer gehört zum Personenkreis der zu pflegenden nahen Angehörigen?

- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern oder Stiefeltern
- Geschwister, Schwägerinnen oder Schwäger
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten für die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld?

- Beim pflegebedürftigen nahen Angehörigen muss eine Akut-Situation vorliegen, die die Organisation der Pflege und Betreuung oder die pflegerische Versorgung notwendig und erforderlich macht (plötzliche Entlassung aus dem Krankenhaus oder Rehabilitation bzw. Eintritt oder Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit).
- Es ist neben einem Antrag eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes des pflegebedürftigen nahen Angehörigen notwendig und beides muss bei der Pflegekasse eingereicht werden.

Welche Pflegekasse ist zuständig für die Zahlung der Leistung?

Die Pflegekasse des zu pflegenden nahen Angehörigen.

Ist der zu pflegende nahe Angehörige bei der AOK PLUS versichert, ist für die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes die Pflegekasse bei der AOK PLUS zuständig.

Wie wird Pflegeunterstützungsgeld beantragt?

Folgende Antragsunterlagen sind erforderlich:

- Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld
- formlose ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes des pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber

Angaben auf der ärztlichen Bescheinigung:

- Freistellung ist erforderlich, um im aktuellen Akut-Fall die bedarfsgerechte Pflege und Betreuung zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (Angaben zum pflegebedürftigen nahen Angehörigen/Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung).

Entstandene Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung werden nicht von den Kranken- bzw. Pflegekassen übernommen.

Wie hoch ist das Pflegeunterstützungsgeld?

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes beträgt 90 % des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes (ohne Einmalzahlung in den letzten 12 Monaten), bzw. 100% des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes (mit Einmalzahlung in den letzten 12 Monaten), abzüglich der Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.

Die für die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes erforderlichen Angaben zum Arbeitsentgelt sowie zum Freistellungszeitraum werden auf der Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber gemeldet.

Das kalendertägliche Pflegeunterstützungsgeld darf 70 % der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze (2017 = 101,50 EUR, 2018 = 103,25 EUR) in der Krankenversicherung nicht übersteigen.